

HSD NR. 611

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

19.06.2018
Nummer 611

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 19.06.2018

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf vom 16.09.2011 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 265) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf vom 05.03.2013 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 342), die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf vom 16.01.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 513) sowie die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf vom 04.04.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 599).

Düsseldorf, den 19.06.2018

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Studienbeginn
- § 3 Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung; Bachelorgrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Einstufungsprüfung
- § 6 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 16 Bachelor-Thesis
- § 17 Zulassung zur Bachelor-Thesis
- § 18 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis
- § 19 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 20 Kolloquium
- § 21 Modulprüfungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Praxisbegleitetes Studiensemester (Praxissemester)
- § 24 Lehrveranstaltungsformen
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Zeugnis
- § 27 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Praxissemesterordnung (PSO)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS; STUDIENBEGINN

(1) Der Bachelor-Studiengang WIM ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile das Ziel hat, die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsfähigkeit durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu führen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln. Durch eine internationale Ausrichtung wird einerseits die Ingenieurausbildung an die Globalisierung der Märkte angepasst und andererseits wird das Studium für ausländische Studierende erleichtert.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 – ZWECK UND AUFBAU DER BACHELORPRÜFUNG; BACHELOR-GRAD

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einordnen und selbständig bearbeiten können.

(2) Das Studium und die Bachelorprüfung sind modular aufgebaut. Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sind in der Reihenfolge des jeweiligen Studien- und Prüfungsverlaufsplans zu erbringen.

(3) Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch und/oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen, die konsekutiv sowohl innerhalb eines Faches als auch aus verschiedenen Fächern in Bezug auf eine zu erwerbende Kompetenz bzw. einem Qualifizierungsziel unterschiedlich kombiniert werden können. Sie sind zu abprüfbaren Einheiten zusammengefasst und können sämtliche Veranstaltungsarten eines Studiengangs umfassen. Maßgeblich für die Kombination der Lehrveranstaltungen in Modulen ist das für das jeweilige Modul festgelegte Qualifizierungsziel, das durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul erreicht werden soll.

(4) Module werden durch benotete Modulprüfungen abgeschlossen. Mit der Modulprüfung werden die mit dem Modul vermittelten Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Modulhandbuch überprüft. Die Modulprüfung kann aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.

§ 4 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 genannten Studiengang sind:

1. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Absatz 10 HG NRW zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß Zugangsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht.
2. der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von insgesamt 8 Wochen Dauer, die als Grundpraktikum abzuleisten sind. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Abschluss einer Fachoberschule Technik gilt das Grundpraktikum als erbracht.

(2) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf Antrag auf das Grundpraktikum angerechnet. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

Manuelles Bearbeiten von Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen, maschinelle Zerspanungstechniken und spanlose Formgebungstechniken, Wärme- und Oberflächenbehandlung sowie Verbindungstechniken oder

eine Grundausbildung in der Elektrotechnik (Installation, elektrische Maschinen, Schalt- und Messgeräte) oder eine Grundausbildung in der Kommunikations- und/ oder Informationstechnik (Installation, Geräte der Kommunikations- oder Informationstechnik, Messgeräte).

Kaufmännische Praktika und Ausbildungen werden auf Antrag auf das Grundpraktikum angerechnet. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Grundpraktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei einem mindestens 4 Wochen abgeleisteten Grundpraktikum eine Einschreibung erfolgen. Die oder der Studierende muss die fehlende Zeit bis zum Beginn des 3. Semesters nachweisen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikationen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben die für die Zulassung zu deutschsprachigen Studiengängen erforderlichen Deutschkenntnisse nachzuweisen.

§ 5 – EINSTUFUNGSPRÜFUNG

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Absatz 11 HG NRW berechtigt, das Studium in dem diesem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiums aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung und den hierzu vorgelegten Nachweisen können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Hochschule Düsseldorf durch die Einstufungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT; STUDIENUMFANG

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Thesis sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxissemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 145 Semesterwochenstunden.

§ 7 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Kolloquien sind öffentlich, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat damit schriftlich einverstanden erklärt hat.
- (2) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann auch eine andere Prüfungssprache vereinbart werden.
- (3) Der Prüfungstermin für Modulprüfungen wird den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, durch Aushang bzw. auf dem online-Portal bekannt gegeben.
- (4) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des letzten Semesters der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 HG NRW ermöglichen.
- (5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 Nr.5 HG NRW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder die Prüfungszeit zu verlängern. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für diese Personengruppe nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung bzw. Benachteiligung fordern.

§ 8 – PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bilden der Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Düsseldorf und der Fachbereich Elektrotechnik der Hochschule Düsseldorf einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges gemeinsames Organ des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Düsseldorf und des Fachbereichs Elektrotechnik der Hochschule Düsseldorf. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden zu gleichen Teilen aus beiden beteiligten Fachbereichen bestimmt. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter/in sind Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Jeder beteiligte Fachbereich wählt durch seinen Fachbereichsrat jeweils zwei Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen

und Professoren, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss in dessen konstituierender Sitzung gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung der Prüfungsordnung sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt den betroffenen Fachbereichen bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Dekaninnen bzw. den Dekanen selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, und zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung (FH) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für Prüfungen einen oder mehrere Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Sie können ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuer der Bachelor-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

§ 10 – LEISTUNGSPUNKTE

(1) Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Leistungspunkte, für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.

(3) Leistungspunkte werden nach Maßgabe von § 25 Absatz 3 für bestandene bzw. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.

(4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 angerechnet, so werden die erworbenen Leistungspunkte gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 2) zugewiesene Anzahl an Leistungspunkten des entsprechenden Moduls an der Hochschule Düsseldorf angerechnet.

§ 11 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die Studierende bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50% der auf einen Studiengang entfallenden Leistungspunkte begrenzt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten – berechtigt, ihr Studium an der Hochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Absatz 1.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(7) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

(9) Die Studiengänge Wirtschaftsingenieur Maschinenbau (WIM) sowie Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik (WIE) sind vergleichbare Studiengänge im Sinne von § 50 Abs. 1 HG NRW. In den jeweiligen Studiengängen werden im Rahmen der Zulassung zu einer Prüfung Fehlversuche in entsprechenden Prüfungen eines der anderen Studiengänge berücksichtigt.

§ 12 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGS- VERSTOSS

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Prüfungen, die nicht als Praktikum oder Projekt mit (P) im Studienverlaufsplan (Anlage 2) gekennzeichnet sind, bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn schriftlich ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0 Bewertungspunkten bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Thesis nicht fristgerecht erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen und/oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0 Bewertungspunkten bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Prüfungen in dem jeweiligen Modul nachträglich für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und damit die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0 Bewertungspunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten und der Thesis eidesstattlich zu versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht haben. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Absatz 5 HG NRW durch das Präsidium der Hochschule.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch den Prüfungsausschuss verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 13 – ZULASSUNG

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG NRW in dem unter § 1 genannten Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 oder 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt automatisch mit der ersten schriftlichen Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, sofern nicht bereits beim Prüfungsausschuss vorliegend, beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 – ZULASSUNGSVERFAHREN

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang bzw. auf dem online-Portal ist ausreichend.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in § 13 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin ergänzt wurden oder
- c. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
- d. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfung sowie die Thesis, bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 15 – UMFANG UND ART DER BACHELORPRÜFUNG

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester abgelegt werden, in dem gemäß Anlage 2 die Lehrveranstaltung stattfindet. Das Konto zum Nachweis der Leistungspunkte wird vom Prüfungsausschuss geführt.

(3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn insgesamt 210 Leistungspunkte erreicht sind und die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. einem Pflichtbereich im Umfang von 60 LP mit Modulprüfungen in den Basismodulen,
2. einem Pflichtbereich im Umfang von 150 LP mit Modulprüfungen in den Vertiefungsmodulen.

Die Pflicht- und Wahlfächer der Module, ihre Stundenzahl (SWS), die Leistungspunkte nach ECTS, die maximale Bewertungszahl (Pkt.), die Art der Lehrveranstaltungen (V/Ü/P) sowie der vorgesehene Zeitpunkt im Studienverlauf sind in den Studienverlaufsplänen (Anlage 2) bestimmt.

§ 16 – BACHELOR-THESIS

- (1) Die Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jeder nach § 9 Abs. 2 prüfungsberechtigter Professor und jede prüfungsberechtigte Professorin ist zur Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Thesis berechtigt. Die Thesis darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von Kandidatinnen und/oder Kandidaten zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Die Thesis und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema für die Thesis.

§ 17 – ZULASSUNG ZUR BACHELOR-THESIS

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer alle Module bis auf ein Wahlmodul Technik und ein Wahlmodul Wirtschaft im 7. Fachsemester erfolgreich bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gemäß Absatz 1 bestandenen Module beizufügen und eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 zur Betreuung der Thesis gewünscht und bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 18 – AUSGABE UND BEARBEITUNG DER BACHELOR-THESIS

- (1) Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Thesis gestellte Thema der

Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass jede Kandidatin oder jeder Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.

(2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 16 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 19 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER BACHELOR-THESIS

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Bachelor-Thesis oder den gemäß § 16 Abs. 3 gekennzeichneten Teil der Bachelor-Thesis selbständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfer zu bewerten. Die maximal zu vergebende Bewertungspunktzahl beträgt 800 Punkte. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit gemäß § 16 Absatz 2 betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wird die Thesis gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer auch eine in dieser Einrichtung tätige Person sein, die die Voraussetzung von § 9 Absatz 2 erfüllt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen und/oder Prüfer wird die Punktzahl der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Thesis ist jedoch nur dann bestanden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer die Thesis jeweils mit mindestens 400 Punkten bewertet haben. Die einzelnen Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Für die Berechnung der Note für die Thesis findet § 25 Absatz 6 gleichlautend Anwendung.

(5) Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium, aber spätestens nach sechs Wochen bekannt zu geben. Vor dem Kolloquium ist bereits bekannt zu geben, ob die Thesis bestanden ist oder nicht.

§ 20 – KOLLOQUIUM

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist selbständig zu bewerten.

- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen und die Thesis gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 2) erfolgreich bestanden hat. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss. Die Anmeldung muss eine schriftliche Erklärung darüber enthalten, ob beim Kolloquium die Öffentlichkeit zugelassen wird.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
- (4) Das Kolloquium wird gemäß § 22c von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Thesis gemäß § 19 Absatz 3 durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Die maximal zu vergebende Bewertungspunktzahl beträgt 100 Punkte.
- (5) Für die Berechnung der Note für die Thesis findet § 25 Absatz 6 gleichlautend Anwendung.

§ 21 – MODULPRÜFUNGEN

- (1) Modulprüfungen können aus einer Prüfung oder mehreren Prüfungen bestehen (Modulteilprüfungen). Modulprüfungen, die aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, sind bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung gemäß § 25 Absatz 3 bestanden ist. Sind einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden, so muss nur dieser nicht bestandene Teil der Prüfung wiederholt werden. Die Anrechnung der für das jeweilige Modul ausgewiesenen Leistungspunkte erfolgt nach dem Bestehen der Modulprüfung auf dem Studienkonto der Kandidatin oder des Kandidaten. Bei einem Hochschulwechsel können Leistungspunkte auch für bestandene Modulteilprüfungen gemäß der Zuteilung der Leistungspunkte im Studienverlaufsplan (Anlage 2) vom Prüfungsausschuss auf Antrag bescheinigt werden.
- (2) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des Prüfungsgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln selbstständig anwenden können. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung gemäß Satz 1 dies erfordert.
- (3) Die Form, in der die Prüfungen nach Absatz 1 gemäß Modulhandbuch erfolgen, wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung oder mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin, falls die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (4) Modulprüfungen können auf veranstaltungsbegleitende, vordefinierte (§ 22a, § 22b, § 22c) oder besondere (§ 22d) Prüfungsleistungen verteilt werden. Die genaue Prüfungsform und Verteilung der Bewertungsanteile ist im Modulhandbuch festzulegen, spätestens jedoch zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung oder, falls die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Prüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen in Modulen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Das in der Anmeldung genannte Wahlpflichtmodul bzw. die Wahlpflichtlehrveranstaltung ist mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.

(6) Modulprüfungen oder auch Modulteilprüfungen gemäß Absatz 1, die gemäß § 25 Absatz 3 nicht bestanden worden sind, können maximal zwei Mal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen gleichen Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(7) Zu Modulteilprüfungen des 3. bis 5. Fachsemesters mit Ausnahme der Praktika (P) des 3. Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer mindestens 41% der Bewertungspunkte der Modulprüfungen des 1. und 2. Fachsemesters erzielt hat. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob die jeweiligen Modulteilprüfungen bestanden worden sind oder nicht. Die den Modulteilprüfungen zugeordneten Fachsemester sind dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(8) Zu Modulteilprüfungen des 6. und 7. Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des 1. und 2. Fachsemesters bestanden hat. Absatz 7 Satz 3 gilt auch hier.

(9) Die Termine für die Durchführung der Modulprüfungen gemäß Absatz 1 werden vom Prüfungsausschuss so angesetzt, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen und die Studienzeit nicht unnötig verzögert wird.

(10) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(11) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer hat dies spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 22 – PRÜFUNGSFORMEN

(1) Modulprüfungen in Pflichtfächern sind „Klausurarbeiten“ (§ 22a), Prüfungen im Antwortwahlverfahren (§ 22b) und „Mündliche Prüfungen“ (§ 22c).

(2) Modulprüfungen in Praktika oder Projekten, die im Studienverlaufsplan mit „P“ gekennzeichnet sind, sowie von Seminaren erfolgen in Form von besonderen Prüfungsleistungen gemäß § 22d. Andere Modulprüfungen können ebenfalls in Form von besonderen Prüfungsleistungen gemäß § 22d erfolgen. Für Gruppenarbeiten kann auch eine mündliche Prüfung gemäß § 22c durchgeführt werden.

§ 22A – KLAUSURARBEITEN

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Stoffgebieten des jeweiligen Prüfungsgebiets mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Die Dauer der Klausurarbeiten ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Klausurarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Klausurarbeiten derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern im Sinne des § 9 Absatz 2 zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Anteile, die gemäß Absatz 3 Satz 3 gewichtet werden.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist der Kandidatin oder dem Kandidat jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch anonymisierten Aushang bzw. auf dem online-Portal.

§ 22B – PRÜFUNGEN IM ANTWORTWAHLVERFAHREN

(1) Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungen in der Form des Antwortwahlverfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die jeweils vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice), im folgenden MC-Fragen genannt, müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der MC-Fragen erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist mit der Aufgabenerstellung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der MC-Fragen anerkannt werden.

(4) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte MC-Fragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine oder mehrere MC-Frage(n) fehlerhaft formuliert worden ist oder sind. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne MC-Fragen fehlerhaft sind, gelten die betreffenden MC-Fragen als nicht gestellt (ungültige MC-Fragen). Die Zahl der MC-Fragen vermindert sich entsprechend, was bei der Bewertung berücksichtigt werden muss.

(5) Eine nachträgliche Verminderung der Anzahl von MC-Fragen in einer Prüfung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Für Studierende, die ungültige MC-Fragen richtig beantwortet haben (zutreffende Lösung), ändert sich die Bewertung nicht. Die Prüferinnen und Prüfer müssen in der Klausurarbeit für jede MC-Frage angeben, mit wie vielen Prozentpunkten (ggf. Bruchteilen von Prozentpunkten) die jeweilige Frage zum Klausurergebnis beiträgt. Dies ist gleichbedeutend mit der Anzahl der Prozentpunkte, um die die Bewertung besser ausfällt, wenn die entsprechende MC-Frage nicht oder falsch beantwortet wird und sie sich später als ungültig herausstellt.“

§ 22C – MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Stoffgebiet eines Prüfungsgebietes die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen in dem jeweiligen Stoffgebiet verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 9 Absatz 2 oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt.

Vor der Festsetzung der Bewertungspunktzahl bzw. der Note hat die Prüferin oder der Prüfer oder haben die Prüferinnen oder die Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfer im Sinne des § 9 Absatz 2 zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung als Einzelprüfung beträgt 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils am Tag der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22D – BESONDERE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate, Hausarbeiten, Protokolle und Praktikumsberichte. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.

(2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über die in der jeweiligen Lehrveranstaltung geforderten Kompetenzen verfügt.

(3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von der Prüferin oder dem Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen, spätestens jedoch zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 23 – PRAXISBEGLEITETES STUDIENSEMESTER (PRAXISSEMESTER)

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Wirtschaftsingenieurin bzw. des Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische wirtschaftsingenieur-nahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Es wird im 5. Semester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen in Vollzeit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch eine Verteilung der Praxiszeit auf zwei gleiche oder ähnliche Teile in Vollzeit genehmigen. Das Praxissemester kann auf freiwilliger Basis auch im Ausland abgeleistet werden. Näheres regelt die Praxissemesterordnung (Anlage 1).

(2) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer die Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters bestanden hat. Über die Zulassung zum Praxissemester und die förmliche Vergabe der Praxissemesterplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Praxissemestersekretariat organisiert und kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters. Das Nähere regelt die Hochschule in der Praxissemesterordnung.

(3) Während des Praxissemesters wird jede und jeder Studierende von einer Professorin oder einem Professor (Mentorin bzw. Mentor) des Fachbereichs betreut, dessen Fachrichtung den Schwerpunkt des betreffenden Studiengangs bildet. Das Nähere regelt die Hochschule in der Praxissemesterordnung.

(4) Über das Praxissemester werden durch den betreuenden Professor bzw. die betreuende Professorin maximal 48 Bewertungspunkte vergeben. Die Bewertung des Praxissemesters erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung des Praxisberichts und des mündlichen Vortrags im Blockseminar im Verhältnis 1:1.

(5) Die Anerkennung des Praxissemesters erfolgt durch den Praxissemesterbeauftragten nach Vorlage

1. des Nachweises über die regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme am Blockseminar im Umfang von 2 SWS,
2. des Praxisberichtes der bzw. des Studierenden, der vom betreuenden Professor bzw. der betreuenden Professorin zu beurteilen ist,
3. eines Zeugnisses der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der bzw. des Studierenden, aus dem eine positive Bewertung der Arbeiten hervorgeht.

(6) Für das anerkannte, integrierte Praxissemester werden 30 ECTS vergeben.

§ 24 – LEHRVERANSTALTUNGSFORMEN

Lehrveranstaltungsformen sind „Vorlesung“ (§24a), „Übung“ (§24b), „Praktikum bzw. Projekt“ (§ 24c) und Seminar (§24d).

§ 24A – VORLESUNG (V)

In Vorlesungen wird der Lehrstoff in zusammenhängender Darstellung vorgetragen oder in seminaristischer Form vermittelt.

§ 24B – ÜBUNG (Ü)

Übungen dienen zur Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes. Zur Vermittlung der Fachmethodik werden im Regelfall exemplarisch Aufgaben gelöst.

§ 24C – PRAKTIKUM BZW. PROJEKT (P)

Im Praktikum bzw. Projekt vertiefen die Studierenden unter Anleitung theoretische Kenntnisse durch experimentelle Untersuchungen bzw. bearbeiten in Gruppen unter Anleitung, jedoch im wesentlichen selbständig, einen Themenkomplex anhand einer gestellten Aufgabe mit gegebenen Randbedingungen.

§ 24D – SEMINAR (S)

Seminare zeichnen sich durch Interaktivität von Leiter und Seminarteilnehmern aus. Es wird in kleinen übersichtlichen Gruppen gearbeitet. Seminare werden in der Regel begleitend zur Praxisphase oder zur Vorbereitung auf die Bachelor Thesis durchgeführt und dienen der Vertiefung und Anwendung des erworbenen Wissens sowie dem Austausch der Seminarteilnehmer untereinander. Ergebnis eines Seminars kann eine bewertete Seminararbeit oder ein bewerteter Seminarvortrag sein.

§ 25 – BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer durch ein Bewertungspunktesystem, das die Basis für die spätere Notenfindung bildet.
- (2) Für eine Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat für jede Semesterwochenstunde (SWS) der zu der jeweiligen Kurseinheit (vgl. Anlage 2) gehörenden Lehrveranstaltung maximal 24 Bewertungspunkte erreichen.
- (3) Eine Modul- oder Modulteilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der maximal erzielbaren Bewertungspunkte erreicht worden sind.
- (4) Eine nicht bestandene Modulteilprüfung kann durch bessere Leistungen in anderen Modulteilprüfungen des gleichen Moduls gemäß Anlage 2 kompensiert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens ein Drittel der in der Kurseinheit maximal erzielbaren Bewertungspunkte gemäß Anlage 2 erreicht hat.
- (5) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Summe der Bewertungspunkte für alle Modulteilprüfungen in den zugehörigen Kurseinheiten und Praktika mindestens 50% der unter Anlage 2 für das jeweilige Modul angegebenen maximalen Bewertungspunktzahl ergeben und in allen Modulteilprüfungen mindestens ein Drittel der in der Kurseinheit maximal erzielbaren Bewertungspunkte gemäß Anlage 2 erzielt worden sind.
- (6) Die Modulnote errechnet sich auf der Grundlage der erzielten Bewertungspunkte in der jeweiligen Modulprüfung. Für die Bildung der Modulnote ist folgende Umrechnung zu verwenden:

Modulnote	Erreichte Bewertungspunkte in %	Modulnote in Worten	Definition
1,0	95 – 100	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,3	90 – 94		
1,7	85 – 89	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	80 – 84		
2,3	75 – 79		
2,7	70 – 74	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0	65 – 69		
3,3	60 – 64		
3,7	55 – 59	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	50 – 54		
5,0	0 – 49	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Bei der Umrechnung der Gesamtbewertungspunktzahl für ein Modul in die entsprechende Prozentpunktzahl werden die sich bei der Rechnung ergebenden Nachkommastellen gestrichen.

- (7) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewertet jede Prüferin bzw. Prüfer den von ihr bzw. ihm gestellten Prüfungsteil. Die Bewertungspunkte ergeben sich in diesen Fällen aus der Addition der Einzelbewertungen.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach Absatz 6 aus der Summe der erreichten Bewertungspunkte in allen Modulen, der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium.

(9) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10%	erhalten den ECTS-Grad A
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad B
die nächsten	30%	erhalten den ECTS-Grad C
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad D
die nächsten	10%	erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Note der Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen, die gemäß § 11 angerechnet wurden, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen auflistet. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis werden eine deutschsprachige und eine englischsprachige Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europe und der UNESCO/CEPES ausgestellt. Das englischsprachige „Diploma Supplement“ wird für den DS-Abschnitt 4.3 durch ein englischsprachiges „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzungen gilt Absatz 2.

§ 27 – BACHELORURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine zweisprachige (deutsch und englisch) Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit dieser wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 Abs. 5 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 – EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 29 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 26 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 26 Absatz 1 bzw. der Bachelorurkunde nach § 27 Absatz 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 26 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 26 Absatz 1 ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Bachelorgrad aberkannt und die Bachelorurkunde nach § 27 Absatz 1 eingezogen.

§ 30 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 oder später an der Hochschule Düsseldorf in dem unter § 1 genannten Studiengang erstmalig aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) vom 16.09.2011 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf Nr. 243) wird zum Ende des Sommersemesters 2014 außer Kraft treten.

(3) Studierende, die ihr Studium in unter § 1 genannten Studiengängen vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG NRW anerkannt.

(4) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ANLAGE 1: PRAXISSEMESTERORDNUNG

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziele und Inhalte des Praxissemesters
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Dauer des Praxissemesters
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstelle, Praxisplatz
- § 6 Vereinbarung mit der Praxisstelle
- § 7 Durchführung
- § 8 Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter und Praxissemestersekretariat
- § 9 Anerkennung des Praxissemesters
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 – ZIELE UND INHALTE DES PRAXISSEMESTERS

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Ingenieurs bzw. des Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und betriebsnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit (wirtschafts-)ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Sie sollen diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten.

§ 2 – RECHTSSTELLUNG

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule Düsseldorf. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 5 Abs. 1).

§ 3 – DAUER DES PRAXISSEMESTERS

Das Praxissemester wird in der Regel im 5. Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen in Vollzeit – ohne Berücksichtigung von gewährten Urlaubszeiten. Über abweichende Regelungen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Praxistätigkeit darf in maximal zwei Abschnitte eingeteilt werden, wobei der kleinste Abschnitt mindestens zwei Monate umfasst.

§ 4 – ZULASSUNG

(1) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer die Module des 1. und 2. Semesters (Basismodule) bestanden hat. Der Antrag soll 3 Monate vor Beginn des Praxissemesters bei der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten (§ 8) gestellt werden. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Praxissemester prüft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung spricht der oder die zuständige Praxissemesterbeauftragte aus.

(2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten, ebenso wie die von der Dekanin oder dem Dekan vorgegebenen weiteren Fristen für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vergabeverfahrens.

§ 5 – PRAXISSTELLE, PRAXISPLATZ

(1) Das Praxissemester wird außerhalb der Hochschule, in der Regel in Industrieunternehmen oder entsprechend ausgestatteten Behörden, im folgenden Praxisstelle genannt, durchgeführt. Praxisstellen im Ausland sind ebenfalls möglich und erwünscht.

(2) Die Studierenden sollen sich selbständig um eine Praxisstelle bewerben. Die Hochschule führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisplätze. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keinen Praxisplatz, so kann der oder die zuständige Praxissemesterbeauftragte vermittelnd tätig werden.

§ 6 – VEREINBARUNG MIT DER PRAXISSTELLE

Vor Beginn des Praxissemesters treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung (gemäß Anlage), die insbesondere regelt:

- die Art und Dauer der Tätigkeit,
- die Pflichten der Praxisstelle gegenüber den Studierenden,
- die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
- den Versicherungsschutz der Studierenden,
- die Voraussetzungen für vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
- eine eventuelle Vergütung.

Die Studierenden legen die Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten (§ 8) oder dem zuständigen Mentor bzw. der Mentorin (§ 7) zur Überprüfung und Anerkennung vor.

§ 7 – DURCHFÜHRUNG

(1) Während des Praxissemesters fertigen die Studierenden in Abstimmung mit ihrer Mentorin oder ihrem Mentor (§ 7 Abs. 4 und 5) einen wissenschaftlichen Bericht über ihre Tätigkeit an (Praxisbericht). Hierbei ist anzustreben, dass der Bericht auch für das gastgebende Unternehmen verwendbar ist. Sollte die Tätigkeit des/der Studierenden die Möglichkeit ausschließen, eine wissenschaftliche Ausarbeitung über die bearbeitete Thematik zu erstellen, kann der Mentor/die Mentorin in Absprache mit dem/der Studierenden ein anderes Thema festlegen. Der Praxisbericht ist der Mentorin oder dem Mentor nach Absprache zur Bewertung und Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Studierenden können an Prüfungen während des Praxissemesters teilnehmen.

(3) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine von der Praxisstelle zu benennende Betreuerin oder einen von der Praxisstelle zu benennenden Betreuer und eine oder einen von der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten zu benennende Mentorin oder zu benennenden Mentor aus dem Kreis der an der Hochschule Düsseldorf lehrenden Professorinnen und Professoren. Die Studierenden haben hinsichtlich der Mentorin oder des Mentors ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Mentorin oder der Mentor soll die Studierenden mindestens einmal an der Praxisstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz der Studierenden informieren. Bei Zweifeln am zweckmäßigen

Einsatz der Studierenden hat der Mentor auf Abhilfe hinzuwirken. Bei Praxisstellen, die soweit vom Studienort entfernt sind, dass ein Besuch unwirtschaftlich ist, sollte die Betreuung über Internet, Telefon und/oder E-Mail o.ä. erfolgen.

(5) Die Mentorin oder der Mentor stimmt mit der oder dem Studierenden einen Vortrag (Blockseminar) über Inhalte aus ihrer oder seiner Praxissemestertätigkeit ab, den die oder der Studierende im Rahmen des Praxisseminars zum Abschluss des Praxissemesters hält. Lässt die Praxisaufgabe einen allgemein interessierenden Vortrag nicht zu, besteht die Möglichkeit, dass der Mentor dem oder der Studierenden ein anderes Thema zuweist. Der Vortrag wird von Mentor bzw. Mentorin bewertet.

(6) Aus der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung und des mündlichen Vortrags wird eine Bewertungspunktzahl im Verhältnis 1:1 errechnet. Die maximale Bewertungspunktzahl beträgt 48.

§ 8 – PRAXISSEMESTERBEAUFTRAGTE ODER – BEAUFTRAGTRAGTER UND PRAXISSEMESTERSEKRETARIAT

(1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine den Fachbereichen Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder Elektrotechnik angehörende Professorin oder einen diesen Fachbereichen angehörenden Professor für die allgemeine Organisation des Praxissemesters (Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter). Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 6 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der Studierenden im Benehmen mit der Mentorin oder dem Mentor,
- die Organisation des Praxissemesters gemäß § 7 Abs. 2,
- die Kontaktpflege mit den Praxisstellen,
- die Anerkennung des Praxissemesters.

§ 9 – ANERKENNUNG DES PRAXISSEMESTERS

Die Anerkennung des Praxissemesters erfolgt durch den Praxissemesterbeauftragten nach Vorlage

- des Nachweises über die regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme am Blockseminar im Umfang von 2 SWS,
- des Praxisberichtes der bzw. des Studierenden, der vom betreuenden Professor bzw. der betreuenden Professorin zu beurteilen ist,
- eines Zeugnisses der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der bzw. des Studierenden, aus dem eine positive Bewertung der Arbeiten hervorgeht.

ANLAGE 2: STUDIENVERLAUFSPLAN

Basismodule Bachelorstudiengang WIE und WIM												
Studiensemester				1	2	3	4	5	6			
Fächer	SWS	ECTS credits	Punkte	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Basismodule:												
Mathematik und Informatik für Wi-Ing.	16	18	384									
Mathematik I	5	6	120	4	1							
Mathematik II	5	6	120			4	1					
Informatik I	2	2	48	2								
Informatik I (P)	1	1	24		1							
Informatik II	2	2	48			2						
Informatik II (P)	1	1	24				1					
Naturwissenschaftl. Grundlagen	5	5	120									
Physik	3	3	72	2	1							
Werkstoffkunde	2	2	48	2								
Technische Grundlagen	12	13	288									
Grdl. der Technischen Mechanik	4	4	96	2	2							
CAD (P)	2	2	48				2					
Grundlagen der Elektrotechnik f. Wi.-Ing.	6	7	144			4	2					
Wirtschaftswissensch. Grundlagen I	8	10	192									
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	5	96	3	1							
Buchführung und Jahresabschluss	4	5	96	3	1							
Wirtschaftswissensch. Grundlagen II	8	10	192									
Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	96			3	1					
Statistik I (deskriptiv)	4	5	96			3	1					
Fremdsprache	4	4	96									
Technisches Englisch	2	2	48	1	1							
Wirtschaftsenglisch	2	2	48			1	1					
Basismodule (Einzelsumme):	53	60	1272	19	7	1	17	6	3	0	0	0
Summe SWS:	53			27	26	0	0	0	0	0	0	0
Summe Credits:		60		30	30							
Summe Punkte:			1272	648	624							
Punktefaktor =	24		Prüfungen	8	6							
			Praktika	1	2							

Vertiefungsmodul Bachelorstudiengang WIM

				1			2			3			4			5			6			7		
Studiensemester				V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Fächer	SWS	ECTS credit	Punkte																					
Summe Basismodule:	53	60	1272	19	7	1	17	6	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertiefungsmodul:																								
Produktentwicklung	7	7	168																					
Festigkeitslehre*	4	4	96				2 2																	
Grundlagen der Konstruktion*	3	3	72							2 1														
Produktionstechnik	13	15	312																					
Spanende Fertigung*	4	5	96							3 1														
Spanende Fertigung (P)*	1	1	24										1											
Spanlose Fertigung*	4	5	96							3 1														
Spanlose Fertigung (P)*	1	1	24										1											
Regelungstechnik*	2	2	48				1 1																	
Regelungstechnik (P)	1	1	24							1														
Wirtschaftssimulation und -planung	10	11	240																					
Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung*	4	5	96							3 1														
Statistik II*	2	2	48				1 1																	
Unternehmensplanspiel (P)	4	4	96							4														
Produktionsmanagement	13	14	312																					
Produktionsplanung und -steuerung*	2	2	48							2														
Produktionsplanung und -steuerung (P)*	2	2	48										2											
Fabrikplanung u. Qualitätsmanagement*	4	5	96							2 2														
Fabrikplanung u. Qualitätsmanagement (P)*	1	1	24										1											
Projektmanagement u. Problemlösungsmethoden*	4	4	96				2 2																	
Unternehmenssteuerung	10	12	240																					
Controlling*	4	5	96							3 1														
SCM Logistik*	2	2	48							1 1														
Wirtschaftsrecht*	4	5	96				3 1																	
Marketing & Vertrieb	4	5	96																					
Marketing & Vertrieb**	4	5	96													3 1								
Praxissemester		30	48																					
Blockseminar**	2	2	48													2								
Wahlmodul Technik I**	4	5	96													2 2								
Wahlmodul Technik II**	4	5	96													2 2								
Wahlmodul Technik III**	4	5	96																2 2					
Wahlmodul Wirtschaft I**	4	5	96													2 2								
Wahlmodul Wirtschaft II**	4	5	96													2 2								
Wahlmodul Wirtschaft III**	4	5	96																2 2					
Ringprojekt rechnerinteg. Kommunikation**	6	7	144																6					
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten**	3	4	72																3					
Kolloquium****		3	100																					
Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)***		12	800																					
Studium Einzelsumme:	145	210	4380	19	7	1	17	6	3	12	8	5	16	7	5	0	0	2	11	9	6	4	4	3
Studium Gesamtsumme:	145			27			26			25			28			2			26			11		
Summe Credits:		210		30			30			27			32			30			32			29		
Summe Punkte:			4380	648			624			600			672			48			624			1164		
Punktefaktor	24																							
Fußnoten:																								
* Anmeldung zur Prüfung nur nach Erreichen von mindestens 41% der Bewertungspunkte aus den Basismodulen möglich.																								
** Anmeldung zur Prüfung nur nach Bestehen aller Modulprüfungen der Basismodule möglich.																								
*** Anmeldung zur Thesis nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 17(1)																								
**** Anmeldung zum Kolloquium nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 20(2)																								
Punktefaktor =	24	Prüfungen	9 (±0)	6 (±0)	9 (-1)	10 (+1)			6 (±0)	3 (±0)														
		Praktika	1 (±0)	2 (±0)	2 (-2)	4 (+2)			1 (±0)	1 (±0)														